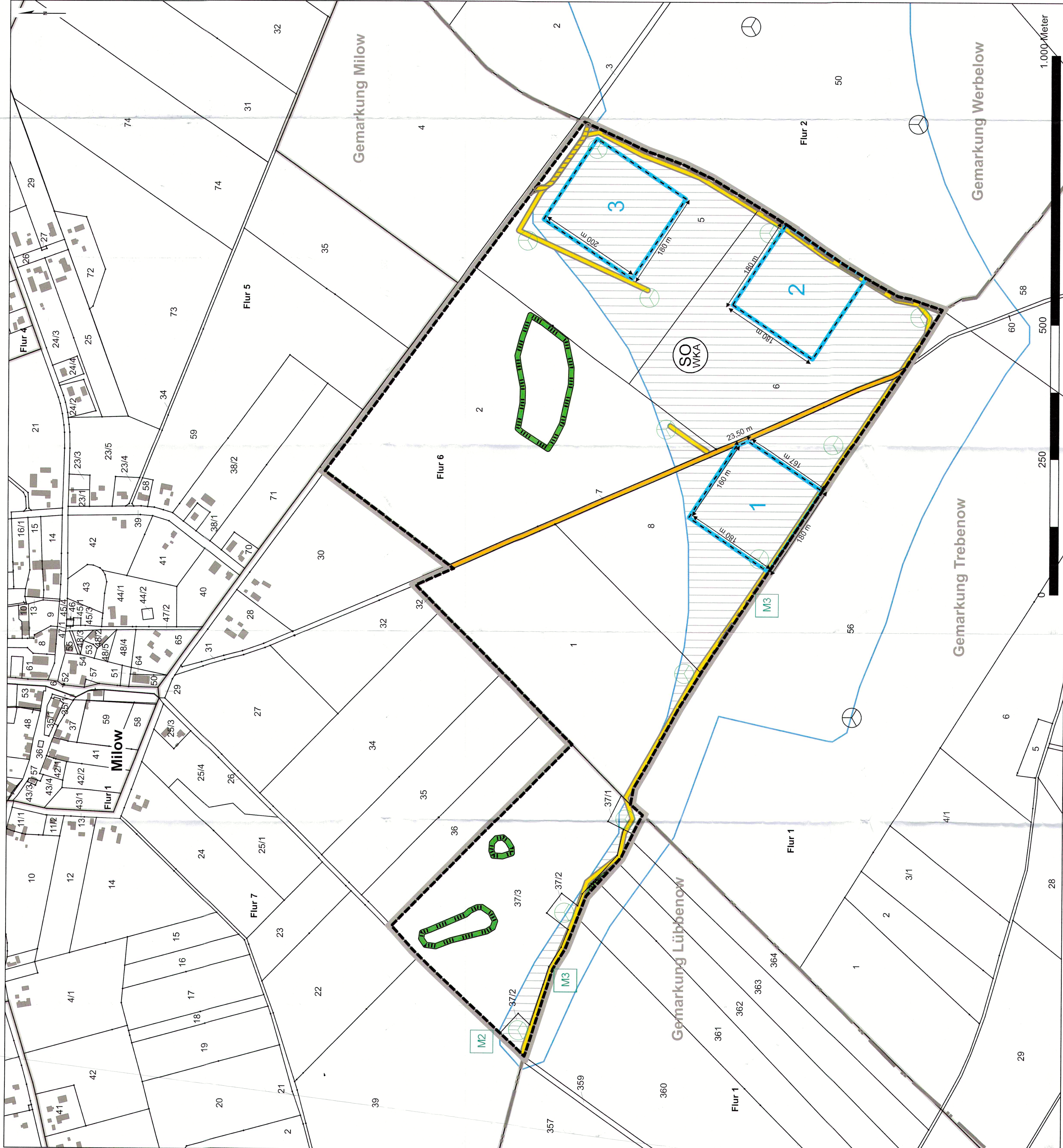


# 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Windpark Milow" der Gemeinde Uckerland



- Planzeichenerklärung**  
Die Planzeichen entsprechen der Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).
- 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**  
Sondergebiet "Windkraftanlagen"
  - 2. Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**  
Baugrenze mit Bezeichnung (§ 23 Abs. 1 und 3 BauNVO)
  - 3. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)**  
öffentliche Verkehrsfläche, Gemeindestraße  
Nicht öffentliche Verkehrsfläche, Wirtschaftsweg  
Zuwegungen zu bestehenden WKA
  - 4. Flächen zum Schutz von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)**  
Geschützte Biotope
  - 5. Sonstige Planzeichen**  
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs nach § 9 Abs. 7 BauGB (als Grenze gilt die innere Grenze)  
Eignungsgebiet Windenergienutzung (Teilregionalplan "Windnutzung, Rohstofficherung und -gewinnung", in Kraft seit 18.10.2016)  
Altwindkraftanlagen innerhalb des Geltungsbereichs/ Rückbau und Entseelung
  - Planunterlage**  
Gemarkungsgrenzen  
Flurgrenze  
Flurstücksgrenze mit Nr.
- Nachrichtliche Übernahme**
- 1. Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und Abs. 6 BauGB)**  
Bestandswindkraftanlagen außerhalb des Geltungsbereichs
  - 2. Kompensationsmaßnahmen aus dem Vorhaben- und Erschließungsplan "Windpark Milow" der Gemeinde Uckerland (1998)**  
Symbolhafte Darstellung der Maßnahme mit Nummerierung
  - 3. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)**  
nicht öffentliche Verkehrsfläche in gemeinschaftlicher Nutzung für Bestands-WKA innerhalb und östlich des Geltungsbereichs
- Plangrundlage: Vermessungsbüro Krorke/ Schmidt, 17291 Prenzlau  
Stand: 04.10.2019

**Textliche Festsetzungen**  
gemäß §§ 9 und 12 BauGB sowie nach BauNVO

**1. Art der baulichen Nutzung (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 11 Abs. 2 und § 14 Abs. 3 BauNVO)**  
Das sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Windkraftanlagen" dient der Errichtung und dem Betrieb von WKA sowie der erforderlichen Nebenanlagen.  
Die landwirtschaftliche Nutzung ist auf allen nicht unmittelbar überbauten oder durch Wege in Anspruch genommenen Flächen zulässig.  
Innerhalb der Baugrenzen darf eine Trafo- bzw. Netzübertragungsstation je Windkraftanlage errichtet werden.

**1.2 Nebenanlagen (§ 14 Abs. 2 BauNVO)**

**2. Maß der baulichen Nutzung (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 und § 19 BauNVO)**

2.1 Maximale Zahl der Einzelanlagen

2.2 Maximale Grundfläche

2.3 Höhe der baulichen Anlagen

**3. Bauweise und sonstige Festsetzungen zur Gewährleistung der geordneten städtebaulichen Entwicklung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2, 2a und Nr. 24; § 9 Abs. 6 BauGB; § 22 Abs. 4 und § 23 Abs. 3 und 5 BauNVO)**  
Der Turm, die Projektionsfläche der Rotorblätter und nur innerhalb der Baugrenzen zulässig.  
Die Abstandsfläche der Windenergieanlagen entspricht der Projektionsfläche des Rotors. Demnach entspricht die Abstandsfläche dem sogenannten Kugelradius, der nach folgender Formel berechnet wird:  $R = R_{rot} + R_{bl} + R_{w}$  (Kugelradius, Rotorradius, Rotorhöhe).  
Die Abstandsfläche der Windenergieanlagen entspricht der Projektionsfläche des Rotors. Demnach entspricht die Abstandsfläche dem sogenannten Kugelradius, der nach folgender Formel berechnet wird:  $R = R_{rot} + R_{bl} + R_{w}$  (Kugelradius, Rotorradius, Rotorhöhe).  
Zur Reduzierung der Vibrationen sind Zufahrten und Aufstellflächen in versickerungsfähiger Bauweise herzustellen.  
Geschützte Biotopie nach § 30 BNatSchG bzw. § 18 BfBNatSchG dürfen durch die Windkraftanlagen, standort- und Nebenanlagen nicht beeinträchtigt werden.  
Die Rotorblätter der Windkraftanlagen sind, entsprechend der gültigen AVV zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (ggf. an aktuelle AVV anzupassen), weiß und im äußeren Bereich durch 3 Farbfelder außen beginnend: rot bzw. orange – weiß – rot bzw. orange, zu kennzeichnen. In der Mitte des Maschinenhauses ist im Farbton orange oder rot ein 2 m hoher Streifen umlaufend durchgängig anzubringen. Ein 3 m hoher Farbiring in orange oder rot beginnend in 40 ± 50 m über Grund ist am Mast anzubringen.  
Die Nachkennzeichnung ist als Feuer W, rot oder Feuer W rot ES auf dem Maschinenhausdach auszuführen und zu betreiben. Es sind weitere Befehlszeichen und Mast anzubringen und zu betreiben.

**4. Gestalterische Festsetzungen aus der örtlichen Bauvorschrift (§ 81 BfBO)**  
4.1 Gestaltung  
Es sind nur Horizontallackselektoren mit 3 Rotorblättern zulässig.  
Bei der Farbgebung ist ein einheitlicher, nicht reflektierender Spezialanstrich zu verwenden.  
**5. Festsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (§ 9 Abs. 1a BauGB; §§ 13, 14 und 15 BNatSchG)**  
5.1 Kompensationsmaßnahmen  
Darstellung auf der Planzeichnung, sofern Realisierung erfolgt und Lage innerhalb des neuen Geltungsbereichs.  
M1 entfällt – siehe Begründung  
M2 Anpflanzung einer 3-reihigen Hecke einseitig des Weges, 5m breit, mit einheimischen Hecken- und Flurgehölzen  
M3 Nachpflanzungen, Ergänzungen des Gehölzbestandes mit einheimischen Hecken- und Flurgehölzen  
Die Realisierung der Maßnahmen hat innerhalb von 18 Monaten nach Inbetriebnahme der geplanten Windkraftanlagen abgeschlossen zu sein, sofern keine Festsetzung eine andere Aussage trifft.

**Hinweise**  
Rückbau von Altanlagen: Die Außerbetriebnahme und der Rückbau von 12 Altwindkraftanlagen werden über einen abschließenden Durchführungsvertrag zwischen dem Planaufsteller, hier der Gemeinde Uckerland, und dem Windenergiebetreiber geregelt.  
Hinweis Bodendenkmale: Bodendenkmale sind nach BgDSchG §§ 1 (1), 2 (1)-(3), 7 (1) im öffentlichen Interesse und als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft des Landes Brandenburg geschützt. Sie dürfen bei Bau- und Erdarbeiten ohne vorherige denkmalrechtlicher Erlaubnis bzw. Erlaubnis durch Planfestsetzung oder bauordnungsrechtlicher Genehmigung und - im Falle erweiterter Erlaubnis - ohne vorherige fachgerechte Bergung und Dokumentation nicht verändert bzw. zerstört werden (BggDSchG §§ 7 <3>, 9 und 11 <3>).  
Da im gesamten Vorhabengebiet Bodendenkmale vermutet werden, wird eine Prüfung (Prospektion) erforderlich.  
Hinweis unterirdische Kabelsysteme: Beidseitig von bestehenden Kabeltrassen ist ein Schutzbereich von 2 m dinglich gesichert. Dieser Bereich ist freizuhalten und bei möglicher Beeinträchtigung der Eigentümer zu benachrichtigen.

**Gesetzliche Grundlagen**  
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist.  
BauNutzungsverordnung (Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).  
Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I/18, Nr. 39).  
Erfass des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg zur Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windenergiegebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen (Windkrafterlass 2011), Potsdam, 01.01.2011.  
Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Plannahalt (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).

**Liste der Flurstücke im Geltungsbereich (Gemarkung Milow)**

Gemarkung	Flurstück
Milow	6
Milow	1
Milow	2
Milow	5
Milow	6
Milow	7
Milow	8
Milow	37/1
Milow	37/2
Milow	37/3

**Verfahrensvermerke**

- Katastervermerk  
Die veränderte Plannummer enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters mit Stand vom 04.10.2019. Die Plannummer der Flurstücke ist in der Planzeichnung angegeben und ist vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrechtlichen Bestandslage eindeutig. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist eindeutig möglich.  
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
- Die Gemeinde Uckerland hat mit dem Beschluss der Gemeindevorstandssitzung vom 18.06.2020... die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Windpark Milow“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 03.11.2017... als **Satzung beschlossen**. Die Begründung einschließlich Umweltbericht wurde gebilligt.  
Uckerland, 16.07.2020  
Ort, Datum  
Bürgermeister
- Die Satzung zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Windpark Milow“ bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen, wird hiermit **ausgefertigt**. Die textlichen und zeichnerischen Inhalte der Satzung stimmen mit dem Satzungsbeschluss vom 18.06.2020... überein.  
Uckerland, 16.07.2020  
Ort, Datum  
Bürgermeister
- Die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Windpark Milow“ wurde am 07.08.2020... ortsüblich bekannt gemacht. Die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Windpark Milow“ ist damit in **Kraft getreten**.  
Uckerland, 07.08.2020  
Ort, Datum  
Bürgermeister



**Übersichtskarte in 1:50.000 I.O.**

**Planverfasser:**  
**PLANUNG + UMWELT**  
Stuttgart-Berlin www.planung-umwelt.de  
www.planung-umwelt.de  
Planungsbüro Prof. Dr. M. Koch  
Büro Berlin:  
Felix-Dahn-Str. 6  
10357 Berlin  
Tel. 030 477598-14  
Fax: 030 477598-33  
E-Mail: info@planung-umwelt.de  
Info\_Berlin@planung-umwelt.de  
Stand: Mai 2020  
Maßstab: 1:4.500  
Blatt: 1/1  
Phase: Satzung

**1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Windpark Milow" Ortsteil Milow Gemarkung Milow**